

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Nur zur Verwendung gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen)

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbindungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere Bedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestellungenannahme bzw. Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Unsere Preislisten, Kataloge und Produktbeschreibungen sind unverbindlich. Wir behalten uns die Annahme eines Vertragsangebotes durch den Besteller binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Angebotes vor.
- Eine Montage der gelieferten Ware wird durch uns nicht durchgeführt. Wir sind zur Montage nicht verpflichtet.
- Mündliche Nebenabreden und etwaige nachträgliche Änderungen sind unverzüglich und im einzelnen schriftlich zu bestätigen.
- Die Annahme des Auftrages erfolgt nur dann, wenn wir eine Deckungszusage unserer Warenkreditversicherung Hermes erhalten, bzw. über andere Sicherheiten verfügen.

2. Preise - Frachtbasis

- Die in unseren Preislisten angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich rein netto in EURO ab Werk.
- Preiserhöhungen sind abweichend von unserer Auftragsbestätigung zulässig, soweit der auszuführende Auftrag von unserer schriftlichen Auftragsbestätigung abweicht.
- Preiserhöhungen sind auch bei Veränderungen in den preisbildenden Faktoren zulässig. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Kosten für Rohmaterialien, Hilfsstoffe, tarifliche Löhne und Gehälter, Frachten und für Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Lieferfristen und Lieferverzug

- Lieferfristen und Liefertermine geben lediglich Richtzeiten an, es sei denn sie wurden verbindlich vereinbart. Die Lieferfrist wird mit der Auftragsbestätigung bekanntgegeben. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Auch bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unseren Zulieferern verlängert sich die Lieferfrist angemessen im Falle der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Wir zeigen Änderungen der Lieferfrist rechtzeitig an.
- Wir geraten nur in Lieferverzug, wenn alle technischen Voraussetzungen geklärt sind und der Besteller ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.
- Im Falle des Lieferverzuges hat der Besteller uns gegenüber binnen einer Woche nach Eintritt des Verzuges, insbesondere nach Ablauf einer von ihm gesetzten Frist zu erklären, ob er von dem Vertrag zurücktreten wolle. Nach Ablauf der Wochenfrist ist der Besteller zur Ausübung des Rücktrittsrechts nicht mehr befugt.
- Wir haften auf den Verzugschaden, soweit der Lieferverzug auf einer uns zuzurechnenden, wenigstens grob fahrlässigen Vertragspflichtverletzung beruht. Wir haften auch im Falle einer uns zuzurechnenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In den Fällen der Verletzung einer Kardinalpflicht und groben Verschuldens ist unsere Haftung jedoch wie folgt begrenzt: Unsere Haftung auf den Verzugschaden ist auf 5 o des Nettoauftragswertes je Kalenderwoche, maximal 25 o des Nettoauftragswertes begrenzt. Zudem haften wir nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

4. Versand

- Die Wahl der Versand- und Verpackungsart erfolgt durch uns. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn deren Rücklieferung frachtfrei erfolgt und nur aus sortenreinem Material besteht, das von uns stammt und nicht mit fremden Stoffen (Farben, Chemikalien usw.) verschmutzt oder mit anderen, nicht von uns stammenden Abfällen vermischt ist.
- Versandbereit gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden.
- Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
- Wird eine Abnahme verlangt oder vereinbart, so gehen sämtliche dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten zu Lasten des Bestellers mit Ausnahme der werksinternen Prüfkosten. Erfolgt die Abnahme im Werk, so gilt die Ware als vertragsgemäß hergestellt. Die Transportgefahr trägt der Besteller.
- Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir nur auf Verlangen des Bestellers und nur auf dessen Kosten verpflichtet. Transportschäden müssen unverzüglich, unmittelbar und schriftlich dem Frachtführer angezeigt werden.

5. Zahlung

- Rechnungen sind in bar und ohne Abzug zu zahlen binnen 30 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung. Schecks werden nur zahlungshalber und unter der Voraussetzung ihrer freien Diskontierbarkeit angenommen. Eine Zahlung durch Wechsel wird nicht akzeptiert.
- Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Besteller nur aufrechnen oder verrechnen, wenn die Gegenansprüche unsererseits unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug.
- Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, so sind wir berechtigt, zunächst die von uns zu erbringende Leistung zu verweigern, sodann dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer der Besteller uns Sicherheit für die gesamte von uns zu erbringende Leistung zu stellen hat. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen. Wir lassen uns jedoch das anrechnen, was wir infolge unseres Rücktritts an Aufwendungen ersparen, durch anderweitigen Verkauf kompensieren oder böswillig zu kompensieren unterlassen. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bestehen nicht.

6. Rücktritt des Bestellers und Annahmeverzug

- Im Falle eines unberechtigten Rücktrittes des Bestellers vom Vertrag bzw. einer ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung durch diesen sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, die bisher entstandenen Aufwendungen und den uns entgangenen Gewinn in Höhe von 25 o des Nettoauftragswertes zu pauschalieren.
- Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten. Für die Lagerung versandbereit gemeldeter Ware sind wir berechtigt, Kosten in Höhe von 0,5 o des Nettoauftragswertes je Kalenderwoche, maximal 5 o des Nettoauftragswertes zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
 - Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzgl. angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
 - Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden zu versichern.
 - Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in unser Vorbehaltseigentum hat der Besteller uns unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte uns die Kosten einer Klage nach § 771 ZPO nicht ersetzen kann, haften wir der Besteller für den Ausfall.
 - Der Besteller ist berechtigt, über die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

Er darf jedoch die Ware weder verpfänden, noch zur Sicherheit übertragen. Er ist verpflichtet, die Ware bei kreditiertem Weiterverkauf zu sichern.

Der Besteller tritt uns bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber einem Abnehmer oder Dritten erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob über die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung verfügt worden ist.

Zur Einziehung der Forderungen aus Verfügungen über die gelieferte Ware bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Insbesondere aber sobald über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens o.ä. gestellt wird, sind wir zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Für den Fall des Forderungseinzuges durch uns ist der Besteller verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben, die Schuldner zu benennen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und dazugehörige Unterlagen auszuhandigen sowie die jeweiligen Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen.

- Die Verarbeitung oder Umbildung der ausgelieferten Ware durch den Besteller erfolgt stets für uns. Wird die Ware mit uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der gelieferten Ware (Rechnungsbetrag incl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vgl. a) bb) und cc).)
- Wir die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untreubar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der gelieferten Ware (Rechnungsbetrag incl. gesetzlicher Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwarft das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Für die durch Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware (Vgl. a) bb) und cc).)

- Die vorgenannten Klauseln zur Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gelten auch für vom Besteller beigestellte Waren für unseren Herstellungsprozess.
- Der Besteller tritt uns auch sämtliche ihm aus der Verbindung mit einem Grundstück entstehenden Forderungen gegen einen Dritten zur Sicherung unserer Forderungen ab. Auch hier gelten die Regelungen zur Eigentumsvorbehaltssicherung entsprechend (Vgl. a) bb) und cc).)
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 o übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Gewährleistung

- Liefern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers, haften dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- Für Sachmängel, die durch unsachgemäße Verwendung oder fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, üblich Abnutzung, fehlerhafte und nachlässige Behandlung des Bestellers entstehen, treten wir ebenso wenig ein, wie für Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Wir übernehmen die zur Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist und wenn diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Gesetzliche Regressansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgeht.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Bauwerken oder Ware, die bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und zudem dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 5 Jahre, bei der übrigen Ware grundsätzlich 12 Monate, jeweils gerechnet ab dem Gefahrenübergang bzw. der Abnahme. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei wenigstens grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sofern ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.